

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 89 (1963)
Heft: 38

Artikel: Der Schulbub und der Anarchistenartikel
Autor: Zacher, Alfred
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-502854>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Schulbub und der Anarchistenartikel

Wissen wir überhaupt noch, was Anarchisten sind? – Ich erinnere mich noch gut der Schauer von Angst, die mir über den Rücken rieselten, wenn Eltern und Geschwister vor den Ohren des Erstkläßlers erzählten, was die Anarchisten wieder angerichtet hätten: Eisenbahnzüge in Abgründe stürzen lassen, Gebäude in die Luft gesprengt, mit Maschinengewehren in Menschenansammlungen geschossen, berühmte Leute niedergemacht ... Schrecklich!

«Du, Mami, warum machen die Anarchisten das eigentlich?» – «He, weil sie Nihilisten sind, Leute, die an gar rein nichts glauben, die alle Gesetze und die ganze menschliche Gesellschaft verneinen.» – «Ja, hat es denn bei uns auch Anarchisten, Mami?» – Jaja, es hat sicher auch solche bei uns; sie haben sich bis jetzt nur noch nicht so recht hervorgetraut, aber ...» – Von da ab vermutete ich lange Zeit Anarchisten hinter dem großen Busch neben dem Gartentörlein und schlüpfte nach Dunkelwerden lieber durch eine Lücke im Zaun; und im obe-

ren Korridor, wo's immer so düster war, hinter dem großen Kasten an der Wand ... Nun, vielleicht machten sie einem nichts, die Anarchisten hinter dem Gangschrank, wenn man im Vorbeigehen recht laut sang: «Ich bin ein Schweizer Knaa-bé!» Dann hielten sie einem doch nicht für einen Prominenten, den man mit Pulver in die Luft sprengen müßte.

Offenbar steckte damals noch andern Leuten, nicht nur den Gespenster fürchtenden Elementarschülerlein nach Einbruch der Dunkelheit, der Anarchistenschreck in allen Gliedern. Jedenfalls kam damals der Anarchistenparagraph in viele kantonale Strafgesetzbücher, der nun auch noch im Schweizerischen Strafgesetzbuch verankert ist:

Wer vorsätzlich einen Betrieb, der dem öffentlichen Verkehr dient (Post, Eisenbahn, Telefon) hindert, stört oder gefährdet, der wird ... bestraft.

Aber damit nicht genug: Die Anarchisten beschränkten ja ihre potentielle menschenfeindliche Tätigkeit kaum nur auf SBB und PTT.

Darum:

Wer vorsätzlich einen Betrieb zur allgemeinen Versorgung mit Wasser, Licht, Kraft oder Wärme hindert, stört oder gefährdet, der wird ... bestraft.

Soseli, damit wären auch unsere EW und GW gesetzlich geschützt! Und nun kommt noch ein Nachsatzlein:

Wer fahrlässig handelt, wird mit Gefängnis oder Buße bestraft. – So, damit hätten wir's aber. Guet Nacht miteneand, schlofed alli rächt wohl im Schweizerländli. Dieser Artikel wird ja nie und nimmer zur Anwendung gebracht werden müssen. Wer wollte auch bei uns ... Ja, damals waren die Separatisten eben noch zahmer als heute, wo sie immerhin schon Chaudets Bauernhöfe anzünden. Die Anarchistenartikel ruhten bis heute im Frieden. Möge dies so bleiben!

Es ist eine starke Zumutung an unsere Rechtsgelehrten, einen Paragraphen im Strafgesetzbuch zu wissen, den man nie braucht. Wozu hat man ihn denn? – Und so wurde der Attentäter- und Anarchisten-Artikel denn fröhlich für alle möglichen und unmöglichen Fälle angewendet, damit er nicht einrostet, bis man ihn vielleicht doch einmal ernsthaft braucht – man kann ja nie wissen. Und so gibt es groteske Fälle:

Wenn ein Autofahrer von der Straße abkommt und einen Betonpfosten umwirft, dann muß er diesen natürlich bezahlen. Wenn er statt dessen aber eine Telefonstange knickt, dann hat er fahrlässig ein Attentat auf eine «Anstalt oder Anlage» begangen, die «dem öffentlichen Verkehr dient». Und

weil er diesen «gestört, gehindert oder gefährdet hat», muß er vor den Kadi. Von wegen Gefängnis oder Buße. Geschieht ihm recht: Er hätte halt besser zielen sollen, auf einen Straßenpfahl aus Beton.

Ein Anhänger hat geschleudert und einen Hydranten gestreift; es ist ein Springbrunnen entstanden. Natürlich muß der Lastwägler die Reparatur zahlen, aber weil er eine «Anstalt oder Einrichtung gestört oder gefährdet» hat, die «der Allgemeinheit dient», wird er als Übeltäter mit Gefängnis oder Buße bedroht. He ja, warum muß es ausgerechnet ein Hydrant sein, wo wir doch Wehrsteine zur Genüge haben?

Und nun ein ganz grotesker Fall: Ein dreizehnjähriger Schulbub ist, wie das in diesem Alter häufig vorkommt nicht nur flugbegeistert, sondern flugverrückt. Jede freie Minute sitzt er bei seinen Flugzeugmodellen. Eines Samstagabends, als es schon dämmert, ist er mit dem Einbau eines Dieselmotörchens in sein neuestes Modell fertig geworden. Das muß unbedingt noch eingeweiht und ausprobiert werden, sonst kann der Bub nicht ruhig schlafen.

Er begibt sich per Velo außerhalb der Stadt auf freies Feld. Da startet er denn das Motörchen und läßt sein Modell an einer Stahlsaite kreisen, höher, höher ... Plötzlich ein Knall und ein Blitz – der Bub spürt einen fürchterlichen Schlag und wird zu Boden geschleudert. Was ist passiert?

In der Dämmerung hat der Nachwuchs-Ingenieur nicht gesehen, daß eine Hochspannungsleitung über sein Startfeld führt. Die Stahlsaite



seines Modells hat einen Kurzschluß verursacht. Außer dem Schreck ist ihm selber nicht viel geschehen: Brandwunden an der Hand, die die Saite hielt, und ein tiefes Brandloch an der Ferse, wo der Strom offenbar in den Boden fuhr. Glück gehabt!

Glück – und Pech: Der Bub mußte bestraft werden! Er hatte doch fahrlässig eine Einrichtung, die der Versorgung mit Kraft, Licht und Wärme dient, gestört, gehindert und gefährdet! – Die Buße ist im Register eingetragen, und wenn der Bub in den nächsten Jahren ein Leumundszeugnis braucht, dann steht der Klecks drin. Wer den Auszug liest («bestraft gemäß Ar-



Unsere
Seufzer-Rubrik

Warum

haben ausgerechnet jene Schokoladen die geräuschvollste Verpackung, die im Theater gegessen werden? as

tikel 239 StGB!)), der hält ihn womöglich für einen jugendlichen Anarchisten und Attentäter. Und wenn der Bub – in seinem Alter vergift man doch so rasch! – versäumt, nach der vorgeschriebenen Anzahl von Jahren die Löschung seiner Vorstrafe zu beantragen, so wird er sogar als Vorbestrafter gemeldet werden, wenn man ihn in der RS als Korpis ausziehen will und sich nach seinem Vorleben erkundigt. – Ein dreizehnjähriger Verbrecher! Ja, so ist das eben manchmal mit unseren Gesetzen. Wir Laien kommen halt nicht immer nach. Aber auch die Leute vom Fach haben manchmal Schwierigkeiten, scheint es:

Warum wird ein Chauffeur nicht wegen Verletzung des Artikels 239 angeklagt, der mit seinem Tankwagen hundert draufut, um einem Kollegen vorfahren zu können, der achtzig macht? Wie leicht kann bei diesem Rennen der Ungetüme einer von beiden Wagen umkippen und seine -zigtausend Liter Rohöl in die Wiese ausleeren, die in der Nähe einer Wasserfassung liegt! Wird hier nicht eine «Einrichtung, die der Versorgung mit Wasser ... dient, gefährdet?»

Da wäre auch der Hausbesitzer X zu nennen: Er weiß zwar, daß er seinen Heizöltank jedes Jahr nachsehen lassen sollte. Das kostet aber jedesmal fünfzehn Franken, also ... Und wenn sein Tank rinnt und das

Grundwasser versaut – klagt man ihn dann nach Artikel 239 StGB an?

Wir müssen auch den Fall des Fabrikanten Y anschauen: Seit Jahren läßt er giftiges Abwasser ins Flüslein rinnen, aus dem sich der Grundwasserstrom der Gegend speist. Wenn wieder einmal ein großer Fischsterb ist – nun, für das hat man ja schließlich eine Haftpflichtversicherung; die zahlt schon. Und die Buße, die vom Gesundheitsamt gefällt wird, nun, die

geht auf Geschäftskosten, gschäch nüt Börsers! Bußen sind immer noch billiger als eine Kläranlage. – Hat man schon gehört, daß man den Herrn Fabrikanten Y gemäß Artikel 239 gebüßt hätte unter Androhung von Gefängnis im Wiederholungsfalle? Man hat jedenfalls dergleichen noch nie in der Zeitung gelesen. Obschon der Ypsilon und mit ihm hundert andere Ypsilöner durch ihre Rücksichtslosigkeit die Versorgung mit Grundwasser weiter Gegenden «hindern, stören oder

gefährden». Ist ein einzelner Ypsilon nicht gefährlicher als hundert flugbegeisterte Buben?

Wahrscheinlich ist es ein juristischer Unsinn, den wir als Laien uns da ausgedacht haben. Aber wir meinen ja nur ganz unverbindlich: Wenn ein Paragraph recht ist, einem harmlosen dreizehnjährigen Schulbuben eine Vorstrafe ins Register einzutragen, dann ...

Aber wie gesagt: Wir verstehen halt nichts von der Juristerei, wir meinen ja nur ...

AbisZ



Nach der klassischen Ferienreise

Viel lieber seh' ich Artemis auf Vasenbildern,
als daß ich schau', wie meine beiden Basen wildern ...

F. Monnier